

Mathematische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Mathematischen Fakultät vom 30.04.2008 hat das Präsidium am 06.08.2008 die Ordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik über die Zuständigkeiten und die Verwaltung genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Ordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik
über die Zuständigkeiten und die Verwaltung****§ 1**

Die nachfolgende Ordnung regelt die Zuständigkeiten und die Verwaltungsgrundsätze der Fakultät für Mathematik und Informatik. Die Rechte anderer Gremien, insbesondere des Präsidiums, bleiben von diesen Bestimmungen unberührt; die Bestimmungen dieser Ordnung stehen insoweit unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien.

§ 2

(1) Die Fakultät für Mathematik und Informatik gliedert sich in vier wissenschaftliche Einrichtungen:

- Mathematisches Institut (MI)
- Institut für Numerische und Angewandte Mathematik (NAM)
- Institut für Mathematische Stochastik (IMS)
- Institut für Informatik (IfI).

(2) Die Fakultät für Mathematik und Informatik ist Trägerfakultät für das Zentrum für Statistik (ZfS) und das Zentrum für Informatik (ZfI).

(3) Das Dekanat der Fakultät für Mathematik und Informatik besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, der Studiendekanin oder dem Studiendekan für Mathematik und der Studiendekanin oder dem Studiendekan für Informatik.

§ 3

(1) Die Bereiche Mathematik (MI, NAM, IMS) und Informatik (IfI) sind finanziell unabhängig voneinander, insbesondere werden Drittmittel getrennt verwaltet.

(2) ¹Es gibt eine Haushalts- und Planungskommission (HPK) der Fakultät mit den Ausschüssen Mathematik und Informatik. ²Die beiden Ausschüsse arbeiten selbständig. ³Sie wirken als HPK zusammen beim jährlichen Budgetplan, der vom Fakultätsrat beschlossen wird.

(3) ¹Für die Bereiche Mathematik und Informatik wird jeweils ein festes jährliches Budget einschließlich gesonderter Kostenstellen festgelegt, das bei der Errichtung der Fakultät auf den jeweiligen Ist-Ständen zu diesem Zeitpunkt basiert. ²Eine Änderung des Budgets erfolgt ausschließlich durch eine Veränderung der jeweiligen Mittelzuweisung an die Fakultät beziehungsweise an einen der Bereiche (z.B. zusätzliche Zuweisung oder globale Einsparung). ³Sämtliche Ausgaben eines Bereichs können ausschließlich aus dem jeweiligen Bereichsbudget finanziert werden. ⁴Globale Steigerungen oder globale Kürzungen des Fakultätsbudgets werden prozentual auf den jeweiligen Bereich umgelegt; hierbei wird der Berechnung der Anteil des jeweiligen Bereichsbudgets am Fakultätsbudget im Errichtungsjahr der Fakultät, im Falle einer danach erfolgenden gesonderten Änderung eines Bereichsbudgets der jeweils insofern veränderte Anteil des jeweiligen Bereichsbudgets am Fakultätsbudget zu Grunde gelegt.

(4) Die Studienbeiträge werden der Fakultät gemäß den Vorgaben der Richtlinie zur Verwendung von Studienbeiträgen zugewiesen, dem jeweiligen Bereich entsprechend ihrem Anteil an den gesamten Studienfällen der Fakultät zugeordnet und durch diesen verwaltet.

(5) Die Bereiche Mathematik und Informatik führen die Leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) für Forschung und Lehre jeweils getrennt durch, ebenso die Selbstberichte zu Evaluationen und Akkreditierungen.

(6) In Statistiken der Fakultät für Mathematik und Informatik werden die Bereiche Mathematik und Informatik stets getrennt aufgeführt.

§ 4

(1) ¹Innerhalb der Fakultät für Mathematik und Informatik bestehen die beiden getrennten Lehreinheiten Mathematik und Informatik. ²Kapazitätsberechnungen werden für jeden Bereich getrennt durchgeführt.

(2) Für jede Lehreinheit werden eigene Auswahl-, Prüfungs- und Studienkommissionen eingerichtet.

(3) Die Lehreinheit Mathematik ist derzeit verantwortlich für die Pflichtveranstaltungen

- Mathematik für Informatiker I
- Mathematik für Informatiker II
- diskrete Mathematik
- diskrete Stochastik

des Themenbereichs Mathematische Grundlagen der Informatik sowie für die Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen im Wissenschaftlichen Rechnen, soweit dies in den Prüfungsordnungen festgelegt ist.

(4) Die Lehreinheit Informatik ist derzeit verantwortlich für den Programmierkurs für Studierende der Mathematik und für die fakultätsübergreifende Ausbildung in Informatik für andere

Studiengänge sowie für die Lehrveranstaltungen der theoretischen Informatik, soweit dies in den Prüfungsordnungen festgelegt ist.

(5) Die Lehreinheiten Mathematik und Informatik koordinieren gemeinsam die Fächerkombination Mathematik und Informatik in dem 2-Fächer-Bachelorstudiengang, Profil Lehramt, und in dem Master-Studiengang „Master of Education“.

§ 5

Derzeit werden die Promotionen in Mathematik im Grundprogramm „PhD School of Mathematical Sciences (SMS)“, die Promotionen der Informatik in den Promotionsprogrammen „Promotionsprogramm in Environmental Informatics (PEI)“ und „Promotionsprogramm Computer Science (PCS)“ jeweils innerhalb des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS)) durchgeführt.

§ 6

Sämtliche organisatorischen und finanziellen Aufgaben obliegen für das ZfS dem Bereich Mathematik, für das Zfl dem Bereich Informatik.

§ 7

(1) ¹Die Rechte anderer Gremien und Organe bleiben unberührt. ²Von den Bestimmungen dieser Ordnung kann abgewichen werden, sofern dies auf Grund höherrangigen Rechts oder auf Grund von Vorgaben anderer Gremien und Organe erforderlich ist.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats; soweit es sich um Folgeänderungen zur Änderung anderer Satzungen (z.B. Prüfungsordnungen) handelt, genügt die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.

(3) ¹Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bereichen sind einvernehmlich zu lösen. ²Kommt eine Einigung dauerhaft nicht zustande, entscheidet das zuständige Präsidiumsmitglied auf Antrag eines der beiden Bereiche abschließend.
